

Ausschussvorlage WKA 20/16

Eingegangene Stellungnahmen

zu der mündlichen Anhörung des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst

zu dem

Gesetzentwurf

Fraktion der CDU,

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Gesetz zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre an hessischen Hochschulen („QSL-Gesetz“)
und zur Verlängerung der Geltungsdauer des TUD-Gesetzes**

– Drucks. [20/2786](#) –

1. Justus-Liebig-Universität Gießen	S. 1
2. Senatsliste Universitas	S. 3
3. Juso-Hochschulgruppe Hessen	S. 5
4. Universität Kassel	S. 8
5. Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Hessen	S. 10
6. Goethe-Universität Frankfurt am Main	S. 13
7. Hochschule Fulda	S. 14
8. AStA der Goethe-Universität Frankfurt	S. 18
9. LandesAstenKonferenz Hessen	S. 23
10. Landesverband der Liberalen Hochschulgruppen Hessen	S. 27
11. Hochschullehrerbund Landesverband Hessen	S. 29
12. Philipps-Universität Marburg	S. 33
13. Hochschule Darmstadt	S. 35

Unaufgeforderte Stellungnahmen

14. AStA der Universität Kassel	S. 36
---------------------------------	-------



Justus-Liebig-Universität Gießen • Postfach 11 14 40 • 35359 Gießen

An den
Vorsitzenden des Ausschuss
für Wissenschaft und Kunst
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

Kanzlerbüro

Sachbearbeitung: Daniel Wisotzky
Ludwigstraße 23
35390 Gießen

Tel.: 0641 / 99 – 1 20 85

Email: Daniel.Wisotzky@admin.uni-giessen.de

Az. : KB 2 - DW

12.08.2020-08-12

Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung zur Verbesserung der Studienbedingungen und der Lehre an hessischen Hochschulen („QSL-Gesetz“) - Drucks. 20/2786 -

Hier: Ihr Schreiben vom 09.07.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Ernst,

zunächst bedanke ich mich für die Möglichkeit, zu dem Gesetzesentwurf zur Verbesserung der Studienbedingungen und Lehre an hessischen Hochschulen für die Justus-Liebig-Universität Gießen (JLU) Stellung nehmen zu können.

Grundsätzlich begrüßt die JLU das Bemühen des Landes Hessen die QSL-Mittel in die Grundfinanzierung zu überführen und diese dementsprechend dauerhaft und planbar innerhalb des Sockelbudgets zu steigern.

Auch die grundsätzliche Fortführung der Zusammenarbeit zwischen Studierenden und Hochschule im Rahmen von zentralen und dezentralen Kommissionen, sieht die JLU als richtigen Schritt. Diese hat an der JLU in der Vergangenheit bereits gut funktioniert. Allerdings sollte die Regelung in § 1 Absatz 3 Satz 5 zur Verteilung der Projektbudgets auf Ebene der zentralen und dezentralen Kommissionen noch klarer gefasst werden. zu treffen.

In dem vorliegenden Gesetzentwurf zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre an hessischen Hochschulen findet sich unter § 1 Absatz 3 Satz 5 die Formulierung, wonach auf zentraler und dezentraler Ebene jeweils mindestens 10 Prozent der den Hochschulen zweckgebunden zur Verfügung gestellten Mittel (Projektmittel) für innovative, interdisziplinäre und

studentische Projekte zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und Lehre zu verwenden sind. Diese Formulierung ist aus Sicht der JLU nicht eindeutig und sollte konkretisiert werden, um unterschiedliche Interpretationen zu vermeiden.

Die JLU schlägt daher folgende Änderung für § 1 Absatz 3 vor:

(3) [...] Die Hochschulen sollen mindestens 10 Prozent ihrer Auf-zentraler-und dezentraler Ebene sind jeweils mindestens 10 Prozent der den Hochschulen zweckgebunden zur Verfügung gestellten Mittel (Projektmittel) auf zentraler und dezentraler Ebene für innovative, interdisziplinäre und studentische Projekte zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und Lehre verwenden.

Diese Regelung scheint aus Sicht der JLU das Ziel des Koalitionsvertrages, dass die QSL-Mittel in voller Höhe in die Grundfinanzierung eingehen, umzusetzen. Ein höheren Anteil als 10 Prozent der Gesamtmittel vor Präsidiumsentscheidung bereits für die Kommissionen zu binden, scheint nicht den Willen der Stärkung der Grundfinanzierung zu treffen und ist daher für die JLU ein Maximalwert.

Sollten Sie hierzu noch Rückfragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Joybrato Mukherjee
Präsident

Stellungnahme zum Gesetzentwurf Gesetz zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre an hessischen Hochschulen („QSL-Gesetz“) und zur Verlängerung der Geltungsdauer des TUD-Gesetzes

(1) Die geplante Überführung der QSL-Mittel in Höhe von 92 Millionen Euro in die Grundfinanzierung der Hochschulen kann aufgrund der angestrebten Dynamisierung für die Zukunft und der verminderten Bindung an Auflagen die Finanzsituation der hessischen Hochschulen verbessern.

(2) Dabei ist einschränkend zu konstatieren, dass in den Jahren seit der Einführung der QSL-Mittel im Jahre 2008 eine angemessene Anpassung an steigende Studierendenzahlen und Kosten faktisch unterblieben ist. Das hatte eine massive Aushöhlung zur Folge. Alleine eine Anpassung an den allgemeinen deutschen Verbraucherpreisindex hätte einer Steigerung von etwa 15 Prozent bedurft. Die Studierendenzahlen an hessischen Hochschulen sind im gleichen Zeitraum um mehr als 50 Prozent gestiegen. Eine Anpassung an Studierendenzahl und Inflation hätte also einer Anpassung der Mittel auf mehr als 150 Millionen Euro erfordert.

(2) Zu begrüßen ist die aus der Präambel des Gesetzentwurfs ersichtliche Einschätzung, dass die bislang gegebene unzureichende Planungssicherheit und die mit den QSL Mitteln verbundenen Auflagen der Qualität der Hochschulfinanzierung abträglich waren.

(3) Die Stärkung der Hochschulautonomie kann zu einer Stärkung der Qualität der Finanzierungsmittel beitragen. Der Gesetzentwurf erlaubt es, den Großteil der Mittel in den üblichen Budgetprozess einzubringen. Allerdings wäre es für die bessere Verdauerung der Maßnahmen hilfreich, bis zu 90 Prozent des Volumens bereitzustellen und die gesamten Projektmittel auf mindestens 10 Prozent (statt 20) zu setzen.

(4) Der Wissenschaftsadäquanz von organisatorischen, aber auch von Budgetentscheidungen kommt an Hochschulen eine besondere Bedeutung zu. Um diese zu sichern empfiehlt sich im Hinblick auf die Zusammensetzung der Studienkommissionen ein maßgeblicher Einfluss der Hochschullehrer*innen, die bislang, aber auch im Gesetzesentwurf, nicht hinreichend sicher gestellt wird.

(5) Bei den Studienkommissionen sollte die Auswahl der studentischen Vertreter*innen dafür sorgen, dass die Fachkenntnis aus den Fachbereichen einfließt. Dazu ist – im Gegensatz zum Gesetzentwurf – eine Auswahl durch die

13. August 2020

**Fachbereich
Wirtschaftswissenschaften**

Professur für Finanzwissenschaft

Prof. Dr. Alfons J. Weichenrieder

Besucheradresse
Campus Westend | RuW-Gebäude
Theodor-W.-Adorno-Platz 4
60323 Frankfurt am Main

Postadresse
60629 Frankfurt am Main
Germany

Telefon +49 (0)69 798 34788
Telefax +49 (0)69 798 35015

a.weichenrieder@em.uni-frankfurt.de
www.wiwi.uni-frankfurt.de

studentischen Vertreter*innen der Fachbereichsräte entscheidend und geboten, um die Studierenden über die Fachbereiche hinweg zu repräsentieren und deren Belange breit zu berücksichtigen.

(6) Die Zweckbindung der Mittel nach §1 (3) sollte neben der Verbesserung der Qualität von Lehre und Studienbedingung auch deren Sicherung umfassen, um mehr Kontinuität in den Projekten zu ermöglichen und den finanziellen Realitäten der Hochschulen gerecht zu werden.



Professor Dr. Alfons Weichenrieder

Juso-Hochschulgruppen Hessen/ Fischerfeldstraße 7-11 60311 Frankfurt (Main)

An die Mitglieder des Ausschusses für Wissenschaft und
Kunst im Hessischen Landtag

Juso-Hochschulgruppen Hessen

Fischerfeldstraße 7-11
60311 Frankfurt (Main)

E-Mail:

lko-hessen@jusohochschulgruppen.de

Stellungnahme der Juso-Hochschulgruppen Hessen zum Gesetzentwurf zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre an hessischen Hochschulen (QSL-Gesetz)

Die Juso-Hochschulgruppen Hessen bedanken sich bei der Opposition für die Möglichkeit, zu dem Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können. Als ein Verband, dessen primäres Ziel es ist, die bestmöglichen Studienbedingungen für alle Studierenden zu schaffen, ist es für uns ein großes Anliegen, diese Möglichkeit auch wahrzunehmen und die Sichtweise der Juso-Hochschulgruppen Hessen darzulegen.

Erhöhung der QSL-Mittel um jährlich 4%

Grundsätzlich begrüßen wir die Entscheidung, dass die finanziellen Mittel der hessischen Hochschulen um jährlich 4% angehoben werden, denn die Hochschulen sind absolut unterfinanziert. Es wurde im Gesetzentwurf richtig erkannt, dass viele Studierenden aufgrund eben jener Unterfinanzierung enorme Schwierigkeiten haben ihr Studium innerhalb der Regelstudienzeit abzuschließen, da bestimmte Lehrangebote nicht in jedem Semester zur Verfügung stehen oder die angebotenen Seminare so überfüllt sind, dass die Teilnehmenden ausgelost werden müssen. Dieser Zustand ist nicht tragbar und mindert die Attraktivität Hessens als Studienort massiv.

Allerdings halten wir die im Gesetzentwurf vorgesehene Erhöhung um 4% für deutlich zu niedrig. Die 92 Millionen Euro, welche die Ausgangssumme bilden, sind seit 12 Jahren konstant und vernachlässigen die Tatsache, dass sich die Zahl der Studierenden hessenweit in dieser Zeit massiv erhöht hat. Demnach ist es zwar erfreulich, dass die Gelder erhöht werden sollen; allerdings wird dies in den nächsten Jahren eher ein Tropfen auf dem heißen Stein, da diese Erhöhung lediglich versucht, das abzufangen, was in den letzten Jahren versäumt wurde und die Hochschulen in einen Zustand der dauerhaften Unterfinanzierung gebracht hat. Die Erhöhung der QSL-Mittel ist zwar ein Schritt in die richtige Richtung; allerdings muss diese deutlich höher ausfallen, um den im Gesetzentwurf genannten Zielen der Planungssicherheit für die Hochschulen und vor allem der Verbesserung der Qualität der Lehre wirklich Rechnung tragen zu können.

Mangelnde studentische Partizipation

Als Studierendenverband ist es den Juso-Hochschulgruppen unmöglich, dem Gesetz in seiner jetzigen Form wohlwollend gegenüberzustehen. Es bietet zwar einige gute Ansätze, ist jedoch vollkommen unzureichend und aus studentischer Sicht eine Verschlechterung des Status Quo.

Das größte Problem besteht aus unserer Sicht darin, dass die Mitbestimmungsrechte der Studierendenschaft durch das neue Gesetz massiv beschränkt werden. Zudem besteht die Befürchtung, dass die Präsidien Beschlüsse, welche von der Studienkommission gefasst worden sind, nachträglich aufheben und diese im Senat neu abstimmen lassen könnten, was sich aus dem Problem ergibt, dass dieses Gremium nicht paritätisch besetzt ist. So könnte es dazu kommen, dass die Studierenden nahezu vollständig übergangen werden.

Bei Geldern, welche zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre vorgesehen sind, sollten jene, die davon am Ende profitieren, eine gewichtige Stimme haben. Dies ist momentan nicht der Fall. Im jetzigen Entwurf haben die Präsidentinnen und Präsidenten der Hochschulen die alleinige Macht über einen Großteil der Gelder.

Dass aus Sicht mancher Präsidien den Betroffenen, also der Studierendenschaft, keine besonders gewichtige Stimme zusteht, haben die vergangenen Monate im ersten Digital Semester endgültig bewiesen.

Sich diesem Vorwurf entziehen zu wollen, indem man “Studienkommissionen” einführt, die dann über 10% der Gelder frei verfügen können und die zu 50% von den studentischen Mitgliedern des akademischen Senats benannt werden, funktioniert nicht ganz. Einerseits sind 10% der neuen Gelder, auch mit dem jährlichen Anstieg, wesentlich weniger als die vorherigen Mittel, die die QSL Kommission(en) verwalteten, was bedeutet, dass die Partizipation der Studierenden an der Verteilung dieser Gelder massiv beschnitten wird.

Andererseits entstehen mit der Studienkommission, welche gemäß des Entwurfs auch allgemein über die Lehre betreffende Themen debattieren und abstimmen darf, Doppelstrukturen. Dies stellt aus unserer Sicht einen Widerspruch dar. Im Gesetzesentwurf wird zwar gesagt, dass Doppelstrukturen zu vermeiden sind, jedoch gibt es an allen Hochschulen bereits Gremien, welche sich mit Studium und Lehre auseinandersetzen. Daraus folgt, unserer Lesart nach, dass die Studienkommissionen by-Design zu Doppelstrukturen führen, oder einfach nie gegründet werden, weil andere Gremien ihre Arbeit übernehmen.

Manche Argumente, die in der Erläuterung des Gesetzes angebracht werden, ergeben für uns wenig Sinn, zum Beispiel die Stärkung der “Hochschulautonomie”. Tatsächlich steigert sich in erster Linie nur die Autonomie der Hochschulpräsidien, da diesen mehr Geld zur (relativ) freien Verfügung gestellt wird, jedoch gleichzeitig die Mitbestimmungsrechte der Studierenden, welche auch ein Teil der Hochschulen sind, beschnitten werden. Wenn man dies als Hochschulautonomie bezeichnet, beweist das, was die Landesregierung von studentischer Mitbestimmung hält. Unserer Meinung nach gehört die Studierendenschaft und ihre Vertreter*innen, genauso wie das Präsidium, zum System Hochschule. Da man dem einem Teil etwas Mitbestimmung nimmt und dem anderen etwas mehr Macht einräumt, ändert sich, unserer Meinung nach, nichts an der Autonomie der Hochschule als Ganzes, sondern, wie bereits erläutert, nur etwas an Verteilung innerhalb der einzelnen Hochschulen. Diesem Argument wird am Ende des Absatzes die Krone aufgesetzt wenn von der “selbstbestimmten Entwicklung der Hochschulen” gesprochen und gleichzeitig die Macht der Studierenden zugunsten der Präsidien eingeschränkt wird. Dies impliziert ja, dass ausgedehnte studentische Mitbestimmung die “selbstbestimmte Entwicklung der Hochschulen” hindert, oder dieser gar zuwider läuft. Dieser Auffassung stellen wir uns entschieden entgegen.

Das nächste Argument, welches wir nicht unterstützen, ist, dass durch die jetzige Form der QSL-Gelder dauerhafte Projekte und der Ausbau unbefristeter Stellen nicht realisierbar sind. Dies lässt sich durch einige Beispiele relativ leicht widerlegen. Zum Beispiel gibt es an der TU Darmstadt seit vielen Jahren das Projekt Tutor International, welches vom AStA verwaltet und durch QSL Gelder finanziert ist. Dieses Projekt zur Förderung von internationalen Studierenden, die für ein Auslandssemester nach Darmstadt kommen, funktioniert inzwischen so gut und ist zu so einer Institution an der Universität geworden, dass es auch (nach Angaben der Universität) nach Änderung der aktuellen Gesetzeslage weiter bestehen bleiben soll und ggf. von der Universität finanziert werden wird.

Zusammenfassung

Für uns gab es im wesentlichen zwei Ziele in Bezug auf einen solchen Gesetzesentwurf. Zum einen natürlich die Ausfinanzierung der Hochschulen, insbesondere in Form von jährlichen Erhöhungen um der Inflation entgegen zu wirken und so die Qualität der Lehre und die Studienbedingungen für die Studierenden zu verbessern.

Das zweite Ziel für uns Juso-Hochschulgruppen besteht ganz klar in dem Erhalt der studentischen Partizipationsmöglichkeiten.

Das erste Ziel wurde erreicht, auch wenn uns der Gesetzentwurf nicht weit genug geht und wir uns daher wünschen würden, dass der Betrag im Sinne einer guten Ausfinanzierung der Hochschulen weiter erhöht wird, damit die Studierenden nicht jedes Semester aufs Neue bangen müssen, ob sie zu einer bestimmten Lehrveranstaltung zugelassen werden weil der Hochschule die finanziellen Mittel fehlen.

In Bezug auf die Partizipation verfehlt dieses Gesetz jedoch völlig unser Ziel, den Studierenden mehr Teilhabe an wichtigen hochschulpolitischen Prozessen zukommen zu lassen. Vielmehr beschränkt es die studentische Teilhabe in einer Art und Weise, die es uns als Juso-Hochschulgruppen unmöglich macht, diesem Gesetzentwurf positiv gegenüber zu stehen. Die Studierenden sind Teil der Hochschule und müssen daher ein Mitspracherecht bei der Verteilung der Gelder haben. Die 10%, über welche die “Studienkommissionen” entscheiden dürfen stehen in keinem Verhältnis zu den bisherigen Partizipationsmöglichkeiten. Daher lehnen die Juso-Hochschulgruppen den Gesetzentwurf in seiner jetzigen Form ab und appellieren daher, im Sinne der Studierendenschaft, dringend an die Koalition und den Landtag den Gesetzentwurf noch einmal zu überarbeiten, damit wir zukünftig eine bessere und gerechtere Finanzierung der Hochschulen erreichen können.

Universität Kassel · 34109 Kassel

An den Vorsitzenden des
Ausschusses für Wissenschaft und Kunst im
Hessischen Landtag
Schlossstraße 1 – 3
65183 Wiesbaden

Der Präsident

Prof. Dr. Reiner Finkeldey

Universität Kassel
Mönchebergstraße 19
34125 Kassel

praesident@uni-kassel.de
Telefon +49 561 804 2233
Fax +49 561 804 7233
www.uni-kassel.de

Versand nur elektronisch an
s.ernst@tlg.hessen.de und d.erdmann@ltg.hessen.de

13.08.2020
Seite 1 von 2

Anhörung im Ausschuss Wissenschaft und Kunst
Aktenzeichen I A 2.6
Ihr Schreiben vom 9. Juli 2020

**Stellungnahme der Universität Kassel zum Gesetzentwurf
„Gesetz zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der
Lehre an hessischen Hochschulen (QSL-Gesetz)“**

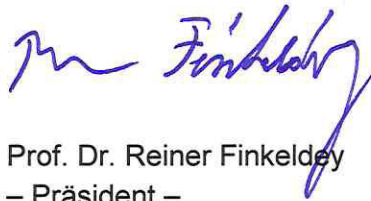
Sehr geehrte Damen und Herren,

die Universität Kassel dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme und über-
mittelt dazu folgende Position:

1. Die Universität Kassel ist der Auffassung, dass insgesamt 10% der Mit-
tel in die Verfügbarkeit der Studienkommissionen gegeben werden sol-
len. Wir verweisen darauf, dass die Studienkommissionen nicht dazu
verpflichtet werden können, die Mittel für die Umsetzung der vielen
Ziele im Bereich der Verbesserung der Lehre und des Studiums einzu-
setzen, zu denen sich die Hochschulen verpflichtet haben. Wir sind bei
der Unterzeichnung des Hochschulpakts davon ausgegangen, dass
wir für die Umsetzung dieser im Pakt vereinbarten Ziele über die in das
Grundbudget integrierten QSL-Mittel weitestgehend eigenständig ver-
fügen können. Eine Verwirklichung der Ziele würde durch die derzei-
tige Regelung im Gesetzesentwurf in Frage gestellt.
2. Wir empfehlen, in §1(3) den letzten Satz umzuformulieren: „... Mittel
(Projektmittel) für innovative, interdisziplinäre oder studentische Pro-
jekte sowie die lehrbezogene Ausstattung zur Verbesserung ...“.

3. Wir halten es ebenfalls für angezeigt, wie im Koalitionsvertrag festgehalten, lediglich dezentrale Mittel für die Vergabe unter Einbeziehung der Studierenden vorzusehen und auf eine zentrale QSL-Mittel-Vergabe/Kommission zu verzichten. Fachbereichsübergreifende studentische Projekte wie z.B. das Projektstudium können auch ohne diese gesetzliche Vorgabe fortgeführt werden und ggf. in der Zielvereinbarung festhalten werden.
4. Sofern eine zentrale Kommission Bestandteil des Gesetzes bleibt, erscheint uns der Aufgabenumfang der zentralen Studienkommission zu umfangreich. Der Gegenstandsbereich ist in der Begründung des Gesetzentwurfs zu breit und unbestimmt, wenn es heißt, die Kommissionen sollten „alle Studium und Lehre betreffenden Angelegenheiten beraten“. Auf hochschulzentraler Ebene entstehen damit Doppelstrukturen. Wenn es eine zentrale Kommission gibt, sollte diese nur eine Zuständigkeit für die QSL-Mittel haben.
5. Dadurch, dass die Zentren für Lehrerbildung in §1 Abs. 4 4. Satz in einem Atemzug mit den Fachbereichen genannt werden, geraten diese in eine fachbereichsartige Rolle. Das ZLB ist an der Universität Kassel aber andersartig in den Finanzierungsstrukturen berücksichtigt und sollte nicht mit den Fachbereichen gleichgesetzt werden. Im aktuellen Gesetz heißt es: „sofern eine pauschale Verteilung der Mittel an die Fachbereiche oder das Zentrum für Lehrerbildung [...] erfolgt“ usw. – dabei sollte es bleiben. Insofern sollten die Studienkommissionen nicht zwingend auch auf Ebene des Zentrums für Lehrerbildung zu bilden sein.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Reiner Finkeldey
– Präsident –

// Vorsitzende //

GEW Hessen • Postfach 170316 • 60077 Frankfurt

An den
Hessischen Landtag
Bereich Ausschussgeschäftsführung
Herrn Stefan Ernst
Frau Daniela Erdmann
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Telefon: 069 971293 -0
Fax: 069 971293 -93
E-Mail: info@gew-hessen.de
Web: www.gew-hessen.de
Frankfurt, den 13. August 2020

- per E-Mail -

Stellungnahme der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) Hessen zum Entwurf des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre an hessischen Hochschulen („QSL-Gesetz“) und zur Verlängerung der Geltungsdauer des TUD-Gesetzes

Sehr geehrte Frau Wissenschaftsministerin Dorn,
sehr geehrter Herr May,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

der Entwurf des "Gesetzes zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre an hessischen Hochschulen und zur Verlängerung der Geltungsdauer des TUD-Gesetzes" sieht vor, die Mittel zur Sicherung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre (die sogenannten „QSL-Mittel“) in den Globalhaushalt der Universitäten zu überführen, der ab dem Jahr 2021 um je 4% p.a. ansteigt.

Die GEW begrüßt diese Steigerung als Reaktion auf die stetig steigenden Studierendenzahlen ausdrücklich als richtigen Schritt, mahnt jedoch an, dass es einer größeren Steigerung als 4% bedarf, um der Unterfinanzierung der Hochschulen aus dem letzten Jahrzehnt und dem damit verbundenen Mangel an Qualität des Studiums an hessischen Hochschulen auszugleichen. 92 Mio. € als Basis für die neue Mittelzuweisung sind viel zu gering, um signifikante Verbesserungen in der Betreuungsrelation zu erzielen. Durch diesen Betrag können inflationsbedingte Preissteigerungen, die Mehrkosten für die steigende Anzahl von Studierenden sowie Tarifierhöhungen nicht in ausreichendem Maße abgefangen werden.

Zum Gesetz im Detail:

1. Schaffung von Dauerstellen durch QSL-Mittel ein richtiger Schritt

Während die Studierendenzahlen an den hessischen Hochschulen seit Jahren kontinuierlich ansteigen, war kein entsprechender Anstieg der Gelder in den universitären Haushalten zu verzeichnen. Die Unterfinanzierung der Hochschulen führte zu schlechteren Arbeits- und

Studienbedingungen, die sich in zu hohen Betreuungsschlüsseln und einem ungenügendem Lehrangebot ausdrücken. So belegte Hessen im Jahr 2018 in einem bundesweiten Vergleich der Betreuungsrelation den vorletzten Platz: Auf eine*n Betreuer*in kommen ganze 23 Studierende.

Bereits zur Unterzeichnung des Hochschulpaktes hatten wir gemäß des im Koalitionsvertrages benannten Ziels der „Wiederherstellung der Betreuungsverhältnisse von 2005“ die langfristige Finanzierung von 3.000 neuen Vollzeitstellen an hessischen Universitäten angemahnt. Hierfür ist müssten in einem ersten Schritt 2.000 Stellen bis 2024 geschaffen werden.

Wir begrüßen es ausdrücklich, dass durch die Verstetigung der QSL-Mittel nun auch mehr unbefristetes Personal eingestellt werden kann. Wir fordern darüber hinaus ein Umdenken in der Konzeption hinsichtlich des in der Begründung des Gesetzes richtig aufgeführten Problems der fehlenden Dauerstellen. Diese müssten in den regulären Grundmitteln des Hochschulpaktes Beachtung finden. Wir erwarten, dass die Schaffung zusätzlicher Dauerstellen in den Zielvereinbarungen zwischen dem Land und den Hochschulen mit möglichst konkreten Kennzahlen Eingang finden. (Denn)die in § 1 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzesentwurfs richtigerweise angeführt, sind die Hochschulen verpflichtet „die Leistungen nach diesem Gesetz **zweckgebunden** zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre zu verwenden.“ Dagegen ist es eine grundständige Aufgabe der Hochschulen, „die Voraussetzungen für die Studierenden zu schaffen, in angemessener Zeit zum Studienerfolg zu kommen, indem sie sicherstellen, dass das in den Prüfungs- und Studienordnungen vorgesehene Lehrangebot tatsächlich in ausreichendem Maße ohne zeitliche Verzögerung wahrgenommen werden kann.“ Diese Aufgabe sollte nicht durch Mittel zur Steigerung der Qualität aufgefangen werden.

2. Gelder für innovative, interdisziplinäre und studentische Projekte erhalten und ausbauen

Wir befürworten die im Gesetzesentwurf vorgesehene Erhaltung der Gelder für innovative, interdisziplinäre und studentische Projekte. Jedoch ist die Höhe der Gelder missverständlich geregelt und zu gering. Aus dem Gesetz wird nicht eindeutig ersichtlich, ob es sich um 10% der Gelder zur Verwendung auf zentraler und zusätzlich dazu um 10% der Gelder zur Verwendung auf dezentraler Ebene, also um insgesamt 20% handelt, oder um insgesamt lediglich 10% des Gesamtvolumens.

Wir schlagen daher in §1 Absatz 3 Satz 4 vor, den Mindestanteil auf zentraler und dezentraler Ebene zusammen durch eine klare Formulierung verbindlich auf 25% zu setzen:

- „Auf zentraler und dezentraler Ebene sind *insgesamt mindestens 25 Prozent* der den Hochschulen zweckgebunden zur Verfügung gestellten Mittel (Projektmittel) für innovative, interdisziplinäre und studentische Projekte zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre zu verwenden.“

2.1. Umstrukturierung der Entscheidungsfindungsprozesse zur Mittelverteilung

Bisher wurden die QSL-Mittel vollumfänglich in paritätisch besetzten Studienkommissionen vergeben. Durch die vorgesehene Überführung von 80-90% der Mittel in die regulären Haushalte der Hochschulen wird das Mitbestimmungsrecht dieser Kommissionen über die Mittelvergabe beschnitten, während die Entscheidungshoheit der Präsidien zugleich gestärkt wird.

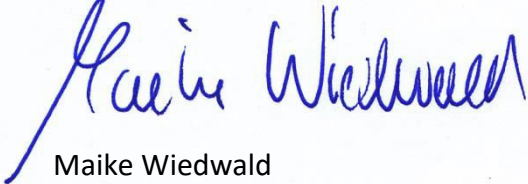
Vor diesem Hintergrund erachten wir es als notwendig, die Entscheidungsfindungsprozesse zur Mittelverteilung zu reformieren. Die bisherige Praxis, nach der das Präsidium allein die Satzung zur Mittelverteilung erstellt (§ 1 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzesentwurfs), hat insbesondere dazu geführt,

dass QSL-Mittel in die Finanzierung regulärer und grundständiger Aufgaben geflossen sind. Um dieser Tendenz vorzubeugen und dem Umstand gerecht zu werden, dass über den größten Teil der Mittel zukünftig nicht mehr im Rahmen von paritätischen besetzten Studienkommissionen entschieden wird, schlagen wir vor, dass die Satzung zur Mittelvergabe künftig in Kooperation von Studienkommission und Präsidium erstellt wird.

Darüber hinaus betrachten wir die in dem Gesetz festgehaltene Formulierung bezüglich der studentischen Mitbestimmungsrechte kritisch. Denn aus der Formulierung des Gesetzesentwurfs (§1 Absatz 4 Satz 7) geht hervor, dass die Studienkommissionen nach einem Widerspruch seitens des Präsidiums lediglich neu beraten können. Die GEW appelliert mit Nachdruck an das demokratische Mitbestimmungsrecht von Studierenden bei Entscheidungen, die sie maßgeblich betreffen. Dass der Senat als demokratisches Organ der Selbstorganisation der Hochschulen über die Mittelvergabe entscheidet, falls endgültig kein Einvernehmen zwischen Präsidium und Studienkommission hergestellt werden kann, darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass in Senaten keine paritätische Besetzung der Statusgruppen gegeben ist. Vielmehr sind diese mehrheitlich professoral besetzt, sodass den Studierenden bei der Entscheidung über die Verteilung der Gelder somit ein im Gesamtverhältnis bloß sehr reduziertes Stimmgewicht zukommt. Eine Reform hin zu einer demokratischen Hochschule steht nach wie vor aus (z.B. Viertelparität in Senaten).

Bis zu einer Reform des Hochschulgesetzes schlagen wir vor, in § 1 Abs. 4, die Sätze 6-8 zu ersetzen. In der bisherigen Gesetzespraxis seit 2008 wurde der Senat bereits unzureichend beteiligt und in Streitfällen nicht unmittelbar hinzugezogen, bzw. entschied lediglich rückwirkend über die Verwendung der Mittel durch Kenntnisnahme eines Berichts des Präsidiums. Deshalb sollten die Studienkommissionen dazu verpflichtet werden, dem Senat über die zweckgemäße Verwendung der Mittel Bericht zu erstatten. Da die Zweckbindung der Leistungen nach diesem Gesetz sowohl in Form der Dauer- wie auch der Projektmittel nach § 1 Absatz 3 sichergestellt ist, besteht keine sachliche Notwendigkeit, dem Präsidium die Möglichkeit einzuräumen, Vorschläge für die Vergabe der Projektmittel aus den Studienkommissionen zu widerrufen. Auf diese Weise kann das Ziel der Fraktionen, die Expertise der Mitglieder in den Studienkommissionen anzuerkennen und die Autonomie der Kommissionen zu stärken, erfüllt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Maike Wiedwald
Vorsitzende

Schriftliche Stellungnahme der Goethe-Universität

zur Anhörung im Ausschuss für Wissenschaft und Kunst zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, Fraktion Bündnis 90/die GRÜNEN

für das Gesetz zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre an hessischen Hochschulen (QSL- Gesetz) und zur Verlängerung der Geltungsdauer des TUD Gesetzes

Wir danken für die Möglichkeit, zu diesem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen, und begrüßen die Überführung von QSL-Mitteln in die regelmäßig zu steigernde Grundfinanzierung der Hochschulen.

Für den vorliegenden Gesetzentwurf schlagen wir folgende Anpassungen vor:

- 1. Die in § 1 Absatz 3 vorgesehene Festlegung eines Anteils von (mindestens) 20% der QSL-Mittel als Projektmittel sollte auf (mindestens) 10% reduziert werden.**

Die Festlegung des Projektmittelanteils auf insgesamt mindestens 20% wird kritisch gesehen, da so ein hoher Finanzanteil gebunden wäre, mit dem keine Verstetigungen durch Schaffung von Dauerstellen oder langfristige strukturelle Maßnahmen realisiert werden könnten, was eigentlich die Grundintention des neuen Hessischen Hochschulpakts ist.

- 2. Die in § 1 Absatz 3 festgelegte Verwendung der Projektmittel zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre sollte auch auf die Sicherung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre – nicht nur Verbesserung – ausgeweitet werden.**

So kann verhindert werden, dass bewährtes Neues aus der letzten Runde eingestellt werden muss oder verklausulierende Antragsprosa verwendet wird.

- 3. Die in § 1 Absatz 4 getroffene Regelung zur Bildung von zentralen/dezentralen Studienkommissionen sollte eine Wahlmöglichkeit für die Hochschulen zwischen zentralen und/oder dezentralen Studienkommissionen beinhalten.**

Diese Regelung passt besser zur bewährten hessischen Hochschulautonomie. Auch sollte und müsste die Wahlmöglichkeit dann nicht an die Anzahl der Fachbereiche der Hochschulen geknüpft werden.

- 4. Die in § 1 Absatz 4 geregelte Ernennung der studentischen Mitglieder in den dezentralen Studienkommissionen sollte durch die studentischen Vertretungen in den Fachbereichsräten bzw. in der einschlägigen dezentralen Einheit erfolgen.**

Das Benennungsrecht für die studentischen Mitglieder in den dezentralen Studienkommissionen (Fachbereiche und ABL) sollte nicht durch die studentischen Vertretungen im Senat, sondern durch diejenigen in den Fachbereichsräten/in der ABL vorgenommen werden, da vor Ort die Studierenden den projektbezogenen Einsatz der Mittel besser beurteilen können.

- 5. Die in § 1 Absatz 4 festgelegte studentische Repräsentanz in den Studienkommissionen sollte sich am baden-württembergischen Modell (max. 40% studentische Mitglieder) orientieren.**

So können auch andere Statusgruppen, die sich besonders in der Lehre engagieren, angemessen berücksichtigt werden. Angesichts der relativ kurzen Perspektive der Studierenden, sowohl in Bezug auf den Erfahrungsschatz und das persönliche Commitment als auch auf strategische Entscheidungen in Bezug auf das Studiengangsportfolio der Fachbereiche wäre eine stärkere Einbeziehung von Statusgruppen mit Langzeitperspektive wünschenswert.

Hessischer Landtag
Ausschuss für Wissenschaft und Kunst
Geschäftsführer
Herrn Stefan Ernst

per E-Mail:

s.ernst@ltg.hessen.de

d.erdmann@ltg.hessen.de

**Anhörung im Ausschuss für Wissenschaft und Kunst am
27.08.2020 betreffend Gesetz zur Verbesserung der Qualität der
Studienbedingungen und der Lehre an hessischen Hochschulen
(„QSL-Gesetz“) und zur Verlängerung der Geltungsdauer des TUD-
Gesetzes**

Hier: Stellungnahme der Hochschule Fulda

Sehr geehrter Herr Ernst,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Vorfeld der Anhörung im
Ausschuss für Wissenschaft und Kunst am 27.08.2020 schriftlich
Stellung zu beziehen.

Sie finden die Stellungnahme der Hochschule Fulda anbei.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Karim Khakzar
Präsident

Anlage

Fulda, den 13.08.2020

**Anhörung im Ausschuss für Wissenschaft und Kunst am 27.08.2020
betreffend Gesetz zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und
der Lehre an hessischen Hochschulen („QSL-Gesetz“) und zur Verlängerung
der Geltungsdauer des TUD-Gesetzes**

- Stellungnahme der Hochschule Fulda -

Aus Sicht der Hochschule Fulda ist es außerordentlich begrüßenswert, dass den Hochschulen *„eine größere Planungssicherheit und weitergehende Spielräume durch die nun erstmalige Dynamisierung der Mittel“*¹ gegeben werden soll. Ebenso zustimmungswürdig ist die Ansicht, dass *„der bürokratische Aufwand für semesterweise Antragstellung und Evaluation (...) dem dauerhaften Charakter vieler Projekte nicht gerecht wird“*² und schließlich ist auch dem folgenden Ziel zuzustimmen: *„Insofern soll es jetzt eine klare Trennung zwischen den dauerhaften Aufgaben der guten Lehre einerseits und den innovativen Projekten zur Stärkung der guten Lehre andererseits geben“*.³

Diese drei Ziele, *Planungssicherheit, Reduzierung des bürokratischen Aufwands, Verwendung der QSL-Mittel für Daueraufgaben in der Lehre*, werden mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf adressiert, sollten jedoch noch stärker institutionalisiert werden.

Planungssicherheit

Zum einen muss sichergestellt werden, dass die Überführung der QSL-Mittel aus dem Jahr 2020 in das Jahr 2021 nicht zu einem de-facto Absinken bei denjenigen Hochschulen führt, die in den vergangenen Jahren aufgrund eines überproportionalen Anstiegs an Studierenden in der Regelstudienzeit entsprechende Mittel nach dem Gesetz zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre an hessischen Hochschulen erhalten haben.

Da der Wortlaut des Entwurfs in § 1 Abs. 2 *„Die Höhe des Betrages, der auf die einzelne Hochschule entfällt, ergibt sich aus dem prozentualen Verteilungsschlüssel für die Mittel des Sockelbudgets im Hessischen Hochschulpakt.“* lautet, besteht die Gefahr, dass Hochschulen, die aufgrund höherer Clusterpreise im ehemaligen Grundbudget einen hohen Prozentsatz am Sockelbudget besitzen auch einen unberechtigt höheren Anteil von QSL-Mitteln am Sockelbudget erhalten.

Klarstellend bietet sich hier die Formulierung *„Die Höhe des Betrages, der auf die einzelne Hochschule entfällt, ergibt sich aus der Berechnung für die Mittel des Sockelbudgets im Hessischen Hochschulpakt.“* Auf diese Weise wird Bezug

¹ Gesetzesentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Gesetz zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre an hessischen
Hochschulen („QSL-Gesetz“) und zur Verlängerung der Geltungsdauer des TUD-Gesetzes,
Landtagsdrucksache 20/2786 [Drs. 20/2786], B. Lösung, S. 1

² Nina Eisenhardt, MdL (Sprecherin für Wissenschaft und Kunst der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN), Protokoll der 40. Sitzung des Hessischen Landtags vom 26. Mai 2020 [Plenarprotokoll
20/40], S. 3055

³ Angela Dorn, Ministerin für Wissenschaft und Kunst, Plenarprotokoll 20/40, S. 3062

genommen auf die zwischen dem HMWK und allen Hochschulen vereinbarte Berechnungssystematik.

Reduzierung des bürokratischen Aufwands

Der Entwurf sieht in § 1 Abs. 3 vor, dass zwar 80% der bisherigen QSL-Mittel im Wege der allgemeinen Budgetplanung verteilt werden (Stellungnahme des Senats gem. § 36 Abs. 2 Nr. 7 HHG und Zuweisung durch das Präsidium gem. § 37 Abs. 4 HHG), insgesamt 20% sollen jedoch weiterhin durch Kommissionen verteilt werden. Zusammengefasst gesagt wird hier der gleiche bürokratische Aufwand für ein Fünftel des Geldes betrieben.

Hinzu kommt, dass es den Hochschulen im Rahmen ihrer Finanzautonomie bisher überlassen war, sich zu entscheiden, ob sie die Mittel zentral durch eine Kommission zuweisen wollten oder auch eine dezentrale Verteilung z.B. über Fachbereiche vorsehen wollten.⁴

Eine solche subsidiäre Entscheidung durch die Hochschulen entspricht nicht nur den Grundsätzen der Hochschulautonomie, sondern sie hat sich in der Praxis der letzten 12 Jahre bewährt und würde zudem den bürokratischen Aufwand verringern. Im Entwurf wird dieser Gedanke auch schon in § 1 Abs. 4 S. 5 aufgegriffen, wenn auch nur für Hochschulen mit „nicht mehr als drei Fachbereichen“.

Hier sollte die Formulierung des bisherigen § 1 Abs. 4

„(4) 1Die Vergabe der Mittel innerhalb der Hochschule erfolgt auf Grundlage einer Satzung des Präsidiums. 2Darin ist festzulegen, dass der Vorschlag für das Präsidium für die Vergabe der Mittel von einer Kommission erarbeitet wird, in der die Hälfte der Mitglieder von den studentischen Mitgliedern des Senats benannt wird. 3In der Kommission sollten neben Studiendekaninnen oder -dekanen und Professorinnen oder Professoren insbesondere auch wissenschaftliche und administrativ-technische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter vertreten sein. 4Das Präsidium kann den Vorschlag der Kommission zur Vergabe der Mittel abändern. 5Die Abänderungen sind der Kommission schriftlich zu begründen und erneut zur Beratung vorzulegen. 6Kann ein Einvernehmen zwischen dem Präsidium und der Kommission nicht hergestellt werden, entscheidet der Senat abschließend. 7Sofern eine pauschale Verteilung der Mittel an die Fachbereiche oder an das Zentrum für Lehrerbildung nach § 48 des Hessischen Hochschulgesetzes erfolgt, sind entsprechend besetzte Kommissionen in den Fachbereichen oder im Bereich der Zentren für Lehrerbildung zu bilden.“ beibehalten werden.

Die entsprechend dem Koalitionsvertrag vorgesehenen Studienkommissionen sollten im Rahmen der für 2022 vorgesehenen HHG-Novelle vorbehalten bleiben.

Verwendung der QSL-Mittel für Daueraufgaben in der Lehre

§ 1 Abs. 3 des Entwurfs sollte sich mehr an der Notwendigkeit der Ausfinanzierung der „dauerhaften Aufgaben der guten Lehre“ orientieren. 80% der bisherigen Mittel

⁴ Siehe § 1 Abs. 4 S. 7 Gesetz zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre an hessischen Hochschulen vom 18. Juni 2008 (GVBl. 764), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2017 (GVBl. 482)

werden durch die Hochschulen auch weiterhin für die Aufrechterhaltung des erreichten Niveaus verwendet werden. Insofern könnte § 1 Abs. 3 zukünftig lauten:
*„Die Hochschule ist verpflichtet, die Leistungen nach diesem Gesetz zweckgebunden zum **Erhalt** der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre zu verwenden. Sie ist insbesondere verpflichtet, die Voraussetzungen für die Studierenden zu schaffen, in angemessener Zeit zum Studienerfolg zu kommen, indem sie sicherstellt, dass das in den Prüfungs- und Studienordnungen vorgesehene Lehrangebot tatsächlich in ausreichendem Maße ohne zeitliche Verzögerung wahrgenommen werden kann. Die Hochschule intensiviert die Beratung und Betreuung der Studierenden.“*
Die verbleibenden 20% hingegen können in „*innovativen Projekten zur Stärkung der guten Lehre*“ gewinnbringend eingesetzt werden.



AStA der J. W. Goethe-Uni Mertonstraße 26 - 28 60325 Frankfurt am Main



Studierendenschaft der Johann
Wolfgang-Goethe-Universität
Körperschaft des öffentlichen
Rechts seit 1920

Vorstand:
Kyra Beninga
Melissa Dutz
Nils Zumkley

Sebastian Heidrich
David Höhnerbach
Mathias Ochs

Studierendenhaus,
Mertonstraße 26-28
60325 Frankfurt am Main

Telefon (069) 798 -2 31 81
www.asta-frankfurt.de

13. 08. 2020

**Stellungnahme zum Gesetzesentwurf
zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen
und der Lehre an hessischen Hochschulen („QSL-Gesetz“)
und zur Verlängerung der Geltungsdauer des TUD-Gesetzes**

Vorwort und Hintergrund

Der AStA der Goethe Universität bedankt sich für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zu dem Entwurf der Änderung des "QSL-Gesetzes" einbringen zu dürfen. Es soll an dieser Stelle jedoch nicht unerwähnt bleiben, dass der Prozess hin zu diesem vorliegenden Schreiben auch Schwierigkeiten mit sich gebracht hat. Daher möchten wir der Stellungnahme zu dem konkreten Gesetzesentwurf zwei allgemeine Bemerkungen voranstellen:

1. Als studentische Vertreterinnen der größten hessischen Universität mussten wir erst lernen, wie wir uns überhaupt in ein so bürokratisches und langwieriges Verfahren einbringen können, um damit für studentische Interessen einzutreten. Wir möchten uns bei allen Personen bedanken, die uns dabei die Hand gereicht haben und damit anerkennen, dass wir mit unserer ehrenamtlichen politischen Arbeit die größte Statusgruppe der Universität vertreten: Die Studierendenschaft. Studentische Partizipation sollte in unseren Augen einen großen Teil der universitären Selbstverwaltung ausmachen. In den letzten Monaten mussten wir immer wieder spüren, dass diese Position leider keine Selbstverständlichkeit ist - so waren wir immer wieder mit mangelnder Transparenz konfrontiert und haben auch zum heutigen Termin nie eine formale Einladung erhalten. Stattdessen haben wir nur durch Dritte erfahren, dass wir auf der Liste der Einzuladenden aufgeführt sind und nehmen diese Gelegenheit umso ernsthafter wahr.

2. Das Gesetz zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre an hessischen Hochschulen („QSL-Gesetz“) wurde ursprünglich verabschiedet, um die nach ausdauernden

studentischen Protesten abgeschafften Studiengebühren zu kompensieren. Damals war es eine große Errungenschaft für die hessische Bildungspolitik, die 92 Millionen Euro der Studiengebühren durch die sogenannten "QSL-Mittel" zu ersetzen und den Studierenden mehr Mitbestimmungsmöglichkeiten einzuräumen. Blicken wir aber auf den konkreten Einsatz der Mittel in den letzten Jahren, konnte der eigentliche Zweck - die tatsächliche Verbesserung der Studien- und Lehrbedingungen - nicht erfüllt werden. Die zentralen und dezentralen "QSL-Kommissionen" verausgaben die Mittel für Positionen, die für den Grundbetrieb der Universität unabdingbar sind. Durch Gehaltszahlungen werden die Haushalte eingefroren, Bibliotheken, Tutorien oder Computerräume finanzieren sich nur über sie. Das Versprechen der Flexibilität und der freien Mitbestimmung über die Gelder wurde in den Jahren unserer Beteiligung in den Gremien nie eingehalten: Keine Studentin würde sich schließlich gegen Stellen für Tutorien oder Lehraufträge aussprechen, um stattdessen studentische Projekte finanzieren zu können. Trotz solcher Abwägungen – aus statusgruppenübergreifender Perspektive – haben die Mittel nie die Grundfinanzierung der Hochschulen sicherstellen können. Die Negativschlagzeilen der vergangenen Jahre haben wir alle noch vor Augen: Platzende Hörsäle, schlechte Betreuungsrelationen und ein mangelhaftes Lehrangebot gehören für uns Studierende zum Studienalltag.

Nach diesen beiden allgemeinen Bemerkungen zu Beginn soll nun Stellung zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf bezogen werden. Wir hoffen, dass die aufmerksame Leserin diesen Hintergrund der kommenden Seiten berücksichtigt.

Anmerkung 1: §1 Abs. 2 Satz 1)

Die hier genannten 92 Mio. € jährlich reichen zur Erfüllung der Ziele des Hochschulpakts (HSP) nicht aus. Obwohl der vorliegende Gesetzesentwurf nur einen Teil der Maßnahmen aus dem HSP darstellt, sind 92 Mio. € als Basis für die neue Mittelzuweisung viel zu gering. Für die angestrebte Wiederherstellung der Betreuungsrelation aus dem Jahr 2005 fehlt es an mindestens 3.000 Vollzeitstellen (1). Davon abgesehen, dass diese Betreuungsrelation schon für sich genommen kein Idealzustand wäre, werden die Mittel aus dem neuen Gesetz nicht ausreichen, diese Stellen einzurichten. Da die 300 versprochenen W-Stellen aus dem HSP nur einen Bruchteil des Bedarfs abdecken können, müsste das QSL Gesetz hier rechnerisch deutlich höher ansetzen, um realistisch die Ziele des HSP verfolgen zu können. Darin ist auch eingeschlossen, dass die Hochschulen allein um die im HSP genannten W-Stellen einzurichten, die entsprechenden Gelder zur Ausstattung dieser Professuren benötigen.

Anmerkung 2: §1 Abs. 2 Satz 2)

Im Gesetzestext heißt es: "Ab dem Jahr 2021 steigen die Mittel jährlich um die im HSP vereinbarte Steigerungsrate." Diese Inflationssteigerung soll Mehrkosten auffangen und das Budget dynamisch steigen lassen. Unverständlich bleibt für uns jedoch, wieso dieser Schritt nicht konsequent gedacht wird: Auch in den letzten 12 Jahren gab es einen massiven Aufwuchs in den Studierendenzahlen, der den inflationsbedingten Wertverlust der QSL-Gelder noch verstärkt hat. Da eine Dynamisierung der

1 https://www.gew-hessen.de/veroeffentlichungen/presse/pressemitteilungen-2019/details/mehr-unbefristetes-personal-zu-weihnachten/?tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&cHash=ba40f4529366bae23bc81dec79bbb783

Mittel bereits in 2008 erforderlich gewesen wäre, sollte das neue Gesetz die Entwicklungen der letzten Jahre miteinbeziehen und nicht den alten, längst gestiegenen Budgetbedarf zur Grundlage nehmen. Wir sprechen uns daher für eine rückwirkende Berechnung der Steigerungsrate bis zum Zeitpunkt der erstmaligen Auszahlung der QSL-Mittel aus.

Anmerkung 3: §1 Abs. 2 Satz 3

Aus dem Hochschulpakt 2021-2025 (s. Kap. II.1.2.3) lässt sich entnehmen, dass die Verteilung des Sockelbudgets, inklusive der QSL-Mittel, an die jeweiligen Hochschulen von einer Mindestleistungszahl an Studierenden in Regelstudienzeit (ohne Zweitstudierende) abhängt. "Unterschreitet eine Hochschule die vereinbarte Mindestleistungszahl, führt dies zu Budgetabschlägen." Diese Maßnahme kritisieren wir schärfstens. Eine Statistik des Statistischen Bundesamts ergab, dass bundesweit im Jahr 2016 nur 37% aller Studienabsolvent*innen in Regelstudienzeit studierten (2). Das vorgegebene Ziel einer echten Qualitätssicherung von Studium und Lehre ist nicht erreichbar, wenn sich die Höhe der Finanzierung von Hochschulen nur auf Grundlage eines Bruchteils der Studierenden errechnet. Ganz im Gegenteil führt die Unterfinanzierung der Universitäten zu einer Verschlechterung der Studienbedingung und des Betreuungsverhältnisses, sodass die QSL-Mittel ihren eigentlichen Zweck verfehlen. An der Goethe Universität haben wir vor kurzem erlebt, was das konkret für die Studierbarkeit ganzer Studiengänge bedeutet und möchten an den Offenen Brief der Germanistik-Studierenden erinnern, der Anfang dieses Jahres in den Medien breit aufgegriffen wurde.

Anmerkung 4: §1 Abs. 3 Satz 5)

Diese Formulierung hat besondere Unklarheit hervorgerufen und auf Nachfrage sind im Vorfeld der Anhörung unterschiedliche Angaben gemacht worden. Grundsätzlich fordern wir daher hier eine Klärung der unterschiedlichen Informationen über die 10%-Regelung. Die Lesart, die am naheliegendsten erscheint ist folgende: Dass maximal 80% der Leistungen nach diesem Gesetz zweckgebunden in die regulären Haushalte der Hochschule einfließen, während mindestens 10% der Mittel einer zentralen Studienkommission zur Verfügung stehen und weitere mindestens 10% auf dezentrale Studienkommissionen zur Vergabe aufgeteilt werden. Bei Hochschulen mit weniger als drei Fachbereichen kann auf die Vergabe über dezentrale Kommissionen verzichtet werden, wobei dann mindestens 20% der Gelder an die zentrale Studienkommission gehen.

Um Studierende in dem oft schwierigen Konflikt aus studentischen und präsidialen Interessen an den Hochschulen zu unterstützen, hätten wir uns hier eine verbesserte Relation aus Projekt- und Dauermitteln im Vergleich zum Status quo gewünscht, wie etwa 30/70%. Viel gravierender schätzen wir allerdings den Umstand ein, dass nun der größte Teil der Mittel völlig aus den paritätisch besetzten Studienkommissionen verschwindet und in die regulären Haushalte der Hochschulen einfließt. Schließlich bildet die Studierendenschaft die mit Abstand größte Statusgruppe an den Hochschulen und ist zudem in besonderem Maße von der Verwendung der Leistungen nach diesem Gesetz

2 https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bildung-Forschung-Kultur/Hochschulen/Publikationen/Downloads-Hochschulen/broschuere-hochschulen-blick-0110010187004.pdf?__blob=publicationFile

betroffen. Die Zweckbindung ist hier nur ein schwacher Trost – die Verausgabung der Mittel für Lehr- und Studienbedingungen sollte auf Grund ihrer Geschichte eigentlich eine Selbstverständlichkeit sein. Außerdem lehrt uns die Erfahrung aus hochschulpolitischen Gremien, dass trotz der scheinbar klaren Zweckbindung ein großer Interpretationsspielraum in den Möglichkeiten der Verausgabung der Mittel besteht. Die paritätische Besetzung der Gremien ist daher im Sinne einer demokratischen Selbstverwaltung der Hochschulen unverzichtbar. Aus der Denomination der Gelder geht klar hervor, dass eine Verringerung des Einbezugs studentischer Vertretungen in der Vergabe der Mittel eine Farce wäre.

Ausgespielt werden durch diesen Gesetzesentwurf zwei zentrale Interessen der Studierendenschaft: Einerseits die deutlich vermehrte Einrichtung von Dauerstellen, um dem zur Normalität gewordenen Befristungswesen an den Hochschulen entgegenzukommen und stabilere Arbeits- und Betreuungsverhältnisse zu ermöglichen; Andererseits die Vergabe von Mitteln zur Förderung studentischer und extra-curricularer Initiativen auf Projektbasis. Letztere bereichern nicht nur die Vielfalt im Angebot der Hochschulen für Studierende, sondern sorgen darüber hinaus auch im hohen Maß für aktives studentisches Engagement.

Anmerkung 5: §1 Abs. 4 Satz 3)

An dieser Stelle ist für uns nicht nachvollziehbar, warum die Teilnahme von wissenschaftlichen und administrativ-technischen Mitarbeiter*innen hier durch eine soll-Formulierung geregelt ist. Die Maßgabe, dass "insbesondere auch" diese Statusgruppen Teil der zu bildenden Studienkommissionen sein "sollten", lässt deren tatsächliche Einbindung in die Vergabeprozesse der Leistungen nach diesem Gesetz wie eine großzügige Geste wirken. Beide Statusgruppen sind jedoch als ordentliche Mitglieder der Hochschulen und nach den Grundsätzen der Demokratie dazu berechtigt, an der Vergabe der Projektmittel ebenso teilzuhaben, wie die Studiendekan*innen und Professor*innen.

Darüber hinaus ist es uns wichtig zu betonen, dass gerade die wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen an den Hochschulen einen Großteil der Lehrverpflichtungen stemmen - trotz oftmals schlechter Arbeitsbedingungen und befristeten Verträgen. Den akademischen Mittelbau in die Mittelvergabe aktiv miteinzubeziehen und ihn von diesen Geldern auch zu stärken halten wir daher für unumgänglich, wenn die Studienbedingungen tatsächlich verbessert werden sollen.

Fazit

Aufgrund der unzureichenden Grundausstattung der Hochschulen ist es eigentlich keine Überraschung, dass nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf etwa 80% der Gelder zur Verbesserung der Lehr- und Studienbedingungen in die regulären Haushalte überführt werden sollen. Da hiermit allerdings den Studierenden grundsätzliche demokratische Mitbestimmungsrechte entzogen werden, können wir dem Entwurf in dieser Form nicht zustimmen. Wir fordern stattdessen:

- Die rückwirkende Steigerung der QSL-Mittel um 4% jährlich bis 2008 als neue Grundlage eines erhöhten Budgets im neuen Gesetzesentwurf.

- Eine verbesserte Relation aus Projekt- und Dauermitteln zugunsten studentischer und interdisziplinärer Initiativen.
- Die vollständige Vergabe der Leistungen nach diesem Gesetz durch die nach §1 Abs. 4 einzurichtenden Studienkommissionen, um die Beteiligung von Studierenden zu erhalten.
- Die aktive Förderung und Unterstützung der Beteiligung von akademischen und technisch-administrativen Mitarbeiter*innen als Grundpfeiler des universitären Lehrbetriebs.

Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre an hessischen Hochschulen

Landesastenkonzferenz Hessen

2020-08-06

Die Landesastenkonzferenz Hessen als Zusammenschluss aller Studierendenvertretungen in Hessen dankt der Opposition für die Möglichkeit Stellung zu diesem Gesetz zu nehmen. Studentische Partizipation ist ein hohes Gut, welches hiermit auch auf dieser Ebene zum Tragen kommt. Im Folgenden wird zu dem vorliegenden Entwurf Stellung genommen.

Die Landesastenkonzferenz begrüßt prinzipiell die jährliche Steigerung der QSL-Gelder, um so dringend notwendige Stellen für die Qualität in Studium und Lehre sicherer und länger finanzieren zu können. Dennoch sieht die LAK den aktuellen Entwurf nicht als konsequent zu Ende gedacht an. Im bundesweiten Schnitt schließen die hessischen Hochschulen und Universitäten immer schlechter ab, beispielsweise im Bezug auf die Betreuungsrelation. Unterfinanzierung ist an allen hessischen Universitäten und Hochschulen ein großes Problem. Die QSL-Gelder haben dank ihres Vergabekonzepts eine große Rolle gespielt, um Projekte zur Studiumumgebung zu verbessern. Durch die partizipative Einbindung der Studierenden konnte hier auch die Perspektive der Betroffenen eingebunden werden. Durch den vorliegenden Entwurf fallen die Stärken der QSL-Gelder nahezu weg.

10%-Regelung:

Nach dem Verständnis der Landesastenkonzferenz sollen durch den vorliegenden Gesetzentwurf in Zukunft maximal 80% der Leistungen zweckgebunden in den regulären Haushalten der Hochschulen verankert werden, mindestens 10% in zentralen Studienkommissionen vergeben werden und weitere mindestens 10% auf dezentrale Kommissionen zur Vergabe aufgeteilt werden. Im Vorfeld gab es jedoch Unklarheit darüber, ob hier nur einmalig 10% an zentrale/dezentrale Kommissionen überführt werden, sodass 90% für die Haushalte der Hochschulen übrig bleiben. Da die Landesastenkonzferenz im Vorfeld keine eindeutige Auskunft hierüber erhalten hat, sprechen wir uns deutlich für die 80/10/10% Regelung aus und fordern eine klarere Formulierung der Passage durch die Landesregierung.

Bei den 10+10% handelt es sich um Projektmittel, die für studentische, interdisziplinäre und innovative Ausgaben vorbehalten sind. Die Studienkommissionen zur Vergabe sind paritätisch zur Hälfte von Mitgliedern besetzt, die durch die studentischen Senatsmitglieder benannt werden. Die Landesastenkonzferenz weist darauf hin, dass die bisherigen QSL-Mittel in voller Höhe durch entsprechende Kommissionen vergeben wurden. Dass nun der Großteil der neuen Gelder in das Sockelbudget der Hochschulen einfließt, bedeutet, dass hier die Mitbestimmungsrechte der Studierenden erheblich eingeschränkt werden. Dadurch, dass hiermit Dauermittel zur Verfügung gestellt werden, die die Hochschulen so dringend benötigen, lässt sich diese strukturelle Veränderung nur schwer kritisieren. Trotzdem spielt sie zwei zentrale Interessen gegeneinander aus: Studentische Mitbestimmung und eine ausreichende Dauerfinanzierung der Hochschulen.

Stellenwert der Vergabekommissionen

Die Landesastenkonzferenz sieht den Schritt im Gesetzesvorschlag, das Groß der vorhandenen QSL-Mittel nicht mehr durch eine statusgruppenübergreifende Kommission, sondern durch das Präsidium bzw. den*die Kanzler*in zu vergeben, als nicht notwendig an, um das Ziel zu erreichen, eine verstetigte Ausgabe der Gelder zu gewährleisten und somit Dauerstellen finanzieren zu können.

Die TU Darmstadt hat gezeigt, dass es mit einer geeigneten Satzung zur Vergabe der QSL-Mittel auch möglich ist, eine dauerhafte Finanzierung zu gewährleisten, ohne gleichzeitig die Mitbestimmung der Statusgruppen zu beschneiden. Diese Mitbestimmung ist gerade bei den Mitteln zur Qualitätssicherung von Studium und Lehre von Hoher Bedeutung, da sie direkten Einfluss auf die Realität der Lehrenden und Lernenden haben. Die Möglichkeit für die Statusgruppen, noch vor der Entscheidung über die verwendeten Gelder, ihre Expertise und Erfahrungen einzubringen ist ein wichtiger Bestandteil einer demokratischen Hochschule. Eine Überführung in die regulären Haushalte der Hochschulen würde zum Verschwinden der wichtigen Diskussion über die angemessene Verteilung der Gelder führen. Die Entscheidung, welche Stellen dauerhaft finanziert werden sollten, und welche aus Kostengründen nicht gestellt werden können, kann immer noch von einer Kommission des Senats beschlossen werden und muss nicht durch die Exekutive passieren. Da die Leistungen nach dem vorliegenden Gesetz ohnehin eine jährliche Steigerung um 4% erhalten, kann auch dies kein Argument sein, sie in den Grundhaushalt der Hochschulen zu verschieben.

Der Behauptung Landesregierung, die Steigerung der Grundfinanzierung stärke die Hochschulautonomie, kann die Landesastenkonzferenz prinzipiell folgen, jedoch kann das nur ein vorgeschobenes Argument sein. Denn die Hochschulautonomie kann nicht gestärkt werden, wenn die dafür verwendeten Gelder von anderen Geldern weggenommen wird, die die Universitäten bereits erhalten! Die einzige Autonomie, die dadurch gestärkt wird, ist die der Präsidien.

4% Steigerung:

Durch die Steigerung der Mittel um jährlich 4% wird es möglich sein, der Inflation und den Mehrkosten für die steigende Anzahl von Studierenden entgegen zu wirken. Jedoch wäre dies ein Schritt gewesen, der bereits 2008 hätte getan werden müssen und der somit überfällig geworden ist. In den letzten 12 Jahren ist die Anzahl an Studierenden von 170.000(1) auf über 220.000 in 2019 (2) gestiegen, doch die QSL-Gelder blieben konstant. Ein vernünftiger Schritt wäre es, die 4% rückwirkend auf die Dauer des bisherigen Gesetzes anzuwenden und jetzt von dieser Summe auszugehen anstelle der 92 Millionen. Für die ohnehin schon unterfinanzierten Hochschulen wäre das ein großer Schritt, um auch nötige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie Projekte zur Studienumgebungsverbesserung umzusetzen. So kann Hessen für Studienanfänger*innen zu einem attraktiveren Ziel gemacht werden. Durch die aktuell geplante Überarbeitung geht die Hochschulfinanzierung in eine richtige Richtung. Mehr als

diese Richtung anzudeuten ist hier aber nicht geplant. Die Landesastenkonzferenz sieht hier einen klaren Handlungsbedarf und fordert die Landesregierung auf, den Hochschulen und Universitäten die Steigerung der Mittel um 4% rückwirkend ab dem Inkrafttreten des Gesetzes von 2008 auszuführen.

Zusammenfassung

Aus den oben genannten Argumenten schließt die Landesastenkonzferenz Hessen folgende logischen Konsequenzen: * Zum einen müssen die Gelder zur Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen, als Ausgleich der gestiegenen Kosten und Studierendenzahlen um rückwirkend 4% jährlich seit der Verabschiedung des QSL-Gesetzes 2008 erhöht werden. * Zum anderen muss die Vergabe der Mittel weiterhin in voller Höhe durch die einzurichtenden Studienkommissionen erfolgen.



Landesverband Liberaler Hochschulgruppen Hessen • Hochschulstraße 1 • 64283 Darmstadt

Der Vorsitzende und der Geschäftsführer des
Ausschusses für Wissenschaft und Kunst

**Landesverband Liberaler
Hochschulgruppen Hessen**

lhg-hessen.de
Hochschulstraße 1
64283 Darmstadt
info@lhg-hessen.de

Moritz Genschow

Vorsitzender
genschow@lhg-hessen.de

Stellungnahme der Liberalen Hochschulgruppen Hessen zur Drucksache 20/2786, des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre an hessischen Hochschulen („QSL-Gesetz“) und zur Verlängerung der Geltungsdauer des TUD-Gesetzes:

13. August, 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bedanke ich mich für die Möglichkeit, die den Liberalen Hochschulgruppen Hessen eingeräumt wird, eine Stellungnahme vorzutragen.

Die Drucksache 20/2786 oder kurz QSL-Gesetz ist lange überfällig. Das Problem, welches die Koalition beschreibt erkennen die Liberalen Hochschulgruppen Hessen an und können es aus eigener Betroffenheit unserer Mitglieder und Kommilitonen bestätigen.

Die Schlüsse oder Lösung dieser Problemanalyse der Landesregierung werden den Problemen der Studierenden - und unserer festen Überzeugung, auch der Hochschulen und Universitäten - nicht gerecht. Seit nunmehr **12 Jahren** besteht der Betrag von 92 Mio.€. Die Landesregierung setzt hier sehr realitätsfern an diesem selben Betrag an. Realistisch ist der Geldwert in diesen zwölf Jahren gesunken, und die Lohn-, Raum- und Anschaffungskosten sind gestiegen. Gerade in Zeiten von Corona, in denen immer deutlicher wird, dass unser Land der Digitalisierung hinterherhinkt, unsere Schulen und Universitäten mangelhaft auf diese Krise reagieren konnten und die Ausstattung mit digitaler Infrastruktur mehr als ausbaufähig ist, erachten wir diesen Vorschlag der Landesregierung für inkonsistent in Ihrer Zielführung und inkonsequent der nächsten Generation gegenüber, welche nicht mit dem nötigen Kapital ausgestattet wird in den Berufen der Zukunft adäquat akademisch gebildet zu werden. Humankapital ist eine der wichtigsten und wertvollsten Ressourcen in dieser Zeit und wir dürfen nicht weniger Ambitionen hegen, als weltweit unseren Rückstand aufzuholen.



Die Überführung der QSL-Mittel in die Grundfinanzierung der Universitäten erachten wir als kritisch, da wir aus studentischer Sicht in viele Fachbereiche aller Universitäten des Landes Einblick haben und viele Situationen kennen in denen sich die bisherige Praxis der zentralen QSL-Kommissionen bzw. jener in den Fachbereichen bewährt hat. Die Liberalen Hochschulgruppen Hessen befürchten, dass durch diesen Gesetzesentwurf, viele kleine Projekte in Fachbereichen, welche nicht die Strahlkraft besitzen nach außen zu dringen und oft nur für wenige Studenten sichtbar und nutzbar sind, wegrationalisiert werden.

Die Aufhebung der zeitlichen Befristung ist lobenswert zu erwähnen, auch wenn dafür keine Überführung in das Sockel Budget notwendig wäre.

Die Vergabe von jeweils 10% an zentrale und dezentrale "Studienkommissionen" befürworten die Liberalen Hochschulgruppen, denn wir Studenten wissen in den einzelnen Fachbereichen und auch fächerübergreifenden Studienfächern oft am allerbesten wo der Schuh bei der Qualitätssicherung der Lehre drückt. Allerdings ist die Zusammensetzung und Gestaltung dieser Kommissionen in diesem Gesetz nicht eingehend geklärt. Wie möchte die Landesregierung verhindern, dass Mittel für die Verbesserung der Studienbedingungen und der Lehre, für politische Ziele innerhalb der Allgemeinen Studierenden Ausschüsse eingesetzt werden? Sind Kontrollorgane vorgesehen? Schon heute werden QSL-Mittel nicht zur Sicherung von dringend nötigen beispielsweise Didaktik-Stellen im Lehramt für Politik und Wirtschaft eingesetzt, in deren Folge das Fach drei Jahre nicht immatrikuliert werden konnte - bei einem eklatanten Mangel an Lehrkräften in der politischen Bildung -, aber für Ringvorlesungen und autonome Tutorien mit sichtbar einseitiger politischer Motivation verwendet. Die Autoren des Gesetzes sollten mit Blick darauf, in der Sache der "klaren Zweckzuweisung" schärfer formulieren um einen Missbrauch der Mittel für politische Propaganda an Universitäten zu vermeiden, damit autonome Tutorien und Ringvorlesungen weiterhin kritisch Sachverhalte thematisieren können, die in der normalen Lehre keinen Platz finden.

Zusammenfassend möchten wir folgende Änderungen des Gesetzesentwurfs vorschlagen:

1. Erhöhung der QSL-Mittel auf mindestens 150 Mio. € pro Jahr bei jährlicher Steigerung um 3%
2. Beibehaltung einer zentralen Kommission zur Vergabe der QSL-Mittel.
3. Präzise und juristisch eindeutige Formulierung der "Zweckzuweisungen" bei zentralen und dezentralen studentischen Titeln.
4. Zusammensetzung der Studienkommissionen muss hinreichend geklärt werden um politische Vereinnahmung von Mitteln vorzubeugen. Der AStA darf keine "Macht" besitzen dringend benötigte Mittel für Projekte ihm nicht zugeneigter Fachbereiche zu blockieren. Forschung und Lehre sind nicht politisch!

Moritz Genschow

Landesvorsitzender

Stellungnahme

des Hochschullehrerbundes **hlb** – Landesverband Hessen (**hlbHessen**)

Gesetzentwurf zur Befassung im Hessischen Landtag:

Gesetz zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre an hessischen Hochschulen („QSL-Gesetz“) und zur Verlängerung der Geltungsdauer des TUD-Gesetzes (Drucks. 20/2786)

LANDTAG HESSEN

20. Juli 2020

Als Interessenvertretung der Professorinnen und Professoren der hessischen Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (Fachhochschulen) nimmt der **hlbHessen** Stellung zu dem oben genannten Gesetzentwurf.

Ausgangspunkt des vorliegenden Gesetzentwurfs ist der Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode vom Dezember 2018, S.186, dort wird bereits darauf verwiesen, dass die „... QSL-Mittel ... zukünftig in voller Höhe in die Grundfinanzierung eingehen ...“ und „... in die Berechnungsgrundlage für die Budgetsteigerung...“ einbezogen werden /Koalitionsvertrag/.

Der **hlbHessen** erkennt an, dass in dem nun vorgelegten Gesetzentwurf die Ankündigungen des Koalitionsvertrages umgesetzt werden sollen.

Die im Entwurf dargestellte Problemstellung greift auf, dass die im „Gesetz zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre an hessischen Hochschulen“ vom 18.Juni 2008 festgelegten Mittel zur Verbesserung der Qualität in Studium und Lehre in Höhe von 92 Mio. € pro Jahr nicht der allgemeinen Kostensteigerung angepasst wurden. Allein von 2013 bis 2018 bedeutet dies, dass die relative Höhe dieser Mittel von 5% auf 4% der insgesamt den Hochschulen zur Verfügung gestellten Mittel gesunken ist /stat. Landesamt Hessen/. Dies bedeutet, dass die Bestrebungen der Hochschulen, trotz erheblich steigender Anzahl der Studierenden sowie einer stetigen Verringerung der faktisch zur Verfügung stehenden Mittel (Kostensteigerung, Zusatzaufgaben, Gebäudeunterhaltung, ...) die Qualität der akademischen Ausbildung auf gleichem Niveau zu halten oder zu verbessern, konterkariert wurden.

Dass diese negative Entwicklung durch das im Entwurf vorgelegte Gesetz behoben werden soll, wird seitens des **hlbHessen** ausdrücklich begrüßt, da hierdurch erweiterte Verbesserungsmöglichkeiten auch für die Lehre, in denen die Professorinnen und Professoren tätig sind, geschaffen werden könnten.

Die Integration der QSL-Mittel in die Grundfinanzierung der Hochschulen und damit deren gekoppelte jährliche Steigerung wird begrüßt.

Allerdings erfolgt durch die zukunftsbezogene Integration und Steigerung der Mittel kein Ausgleich für deren faktische Reduktion in der Vergangenheit. Dies bedeutet insbesondere, dass erforderliche Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung in den vergangenen Jahren in wesentlich geringerem Maße umgesetzt werden konnten wie dies bei zunehmenden Studierendenzahlen und erhöhter Eingangsdiversität der Studierenden erforderlich gewesen wäre.

Daher ist als Basis für die integrierten QSL-Mittel nicht der Absolutbetrag von 92 Mio. € pro Jahr, sondern der im Wintersemester 2008/2009 relative Anteil der QSL-Mittel am Gesamt-

Hochschulbudget zugrunde zu legen. Dies würde derzeit einem Betrag von ca. 200 Mio. € pro Jahr entsprechen.

Die in den letzten Jahren durch Satzungen etablierte Verfahrensweise zur Nutzung der QSL-Mittel, Hochschul-zentral oder Fachbereichs-dezentral, hat sich bzgl. der Zweck- und Zielorientierung bewährt:

- Die entsprechenden Vergabekommissionen konnten auf Basis entsprechend fundiert gestellter Anträge gezielt Maßnahmenvorschläge auswählen und zur Umsetzung vorschlagen.
- Die paritätische Besetzung der Kommissionen gewährleistete die Berücksichtigung der Sichtweisen der verschiedenen Gruppen der Hochschulangehörigen.
- Der projektartige Charakter der Maßnahmen erlaubte mit vglw. geringem Aufwand eine Evaluation der Umsetzung und Wirksamkeit der Maßnahmen.
- Durch die zentrale / dezentrale Zuordnung von Mitteln konnten fokussierte Maßnahmen für Studiengruppen, -gänge oder Fachbereiche ebenso umgesetzt werden wie übergreifende Maßnahmen, bspw. für innovative Lehrinfrastruktur oder didaktisch-methodische Ansätze, die dann in unterschiedlichen Hochschulbereichen effizient übertragen wurden.
- Die anteilige Zuordnung von Mitteln für Studierenden-initiierte Projekte berücksichtigte gerade die Erfahrungen und konstruktiven Ansätze dieser Zielgruppe. Als „Nebenefekt“ wurden hierbei auch Kompetenzen der Studierenden im verantwortungsbewussten Sozialverhalten erworben und gestärkt.

Der Lösungsansatz „... Überführung dieser Programmmittel in das Sockelbudget ...“ ohne detailliertere Festlegung von Rahmenbedingungen und Ausführungsbestimmungen wird insbesondere im Hinblick auf eine weiterhin zweckorientierte Mittelverwendung zur Qualitätsverbesserung in Studium und Lehre als nicht zielführend angesehen. Im Sinne moderner, funktional orientierter Qualitätsentwicklungsansätze „... gewinnt das vorhandene Geld“ **nicht** „an Qualität ...“, sondern das Gegenteil ist der Fall, wenn in einem novellierten Gesetz ein zweckgebundener Mitteleinsatz nicht dezidiert festgeschrieben wird. Auf Grund der Erfahrungen bzgl. des Mitteleinsatzes in den Hochschulen ist vielmehr davon auszugehen, dass

- die bisherigen QSL-Mittel dazu verwendet werden, Defizite im jeweiligen Hochschulhaushalt auszugleichen, unabhängig davon, ob diese in Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung in Lehre und Studium stehen
- die bisherigen QSL-Mittel auch für Gebäudeunterhaltung und -betrieb verwendet werden, da deren Erstellung zwar Hochschulpakt- und HEUREKA-Mittel finanziert wurde, der erhöhte Betriebsaufwand aber ebenso wenig im Hochschulhaushalt abgebildet ist wie die Mittel zur Anmietung von Gebäuden.
- die Verwendung der bisherigen QSL-Mittel zukünftig innerhalb des Globalhaushaltes im Detail nicht transparent wird, gerade in Bezug zur eigentlichen Zweckgebundenheit zur Qualitätsentwicklung
- die ursprünglich mit den QSL-Mitteln in Verbindung stehenden Zielsetzungen (s. Gesetz zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre an hessischen Hochschulen) nicht in dem Maße weiterverfolgt werden, wie dies gerade aktuell und zukünftig durch verschiedene Herausforderungen notwendig wäre, bspw. durch

Entwicklung neuer didaktischer Ansätze oder erweiterter IT-basierter Lehr-/Lernkonzepte etc.

Um hier die bisherige Qualitätsentwicklung in Lehre und Studium auch perspektivisch weiter sicher zu stellen, sind daher in dem Gesetzentwurf verschiedene Ergänzungen notwendig:

- Einmalige Anhebung des Sockelbudgets der Hochschulen, so dass prozentual vergleichbare Mittel zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium zur Verfügung stehen wie 2008.
- 10% der Mittel des Sockelbudgets der Hochschulen sind für Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium zweckgebunden zu verwenden.
- 10% dieser Mittel zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium werden auf Basis studentischer Anträge verteilt. Diese Anträge werden bei den entsprechenden Vergabekommissionen gestellt.
- Die Erarbeitung von Vorschlägen zur Vergabe der Mittel erfolgt, wie bisher, durch zentrale bzw. dezentrale, paritätisch besetzte Vergabekommissionen, auf Basis begründeter Anträge.
- Verteilung der Mittel und deren Vergabe wird in Satzungen, die auf Basis der bestehenden Satzungen weiterentwickelt und angepasst werden, geregelt.
- Die Problemstellung der Befristung auf Grund des Projektcharakters wird seitens des **hlb**Hessen durchaus wahrgenommen.
Anträge können auch unbefristete Maßnahmen im Sinne kontinuierlicher Verbesserungsprozesse umfassen, inkl. der Beantragung unbefristeter Stellen.
- Die Wirksamkeit der bewilligten Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium wird evaluiert:
Bei Maßnahmenprojekten erfolgt die Wirksamkeitsevaluation am Projektende. Unbefristete Maßnahmen werden im Abstand von 1 Jahr, max. 2 Jahren bzgl. ihrer Wirksamkeit evaluiert. Im Sinne einer Qualitätsregelung werden die Maßnahmen auf Basis des Evaluationsergebnisses fortgeführt, angepasst oder beendet.
- Die hochschulweite Qualitätsentwicklung zu Lehre und Studium wird durch eine Gesamtevaluation alle 5 Jahre ermittelt. Die Ergebnisse fließen in die Gesamtentwicklungsplanung der Hochschule ein.
- Die Qualitätsentwicklung von Lehre und Studium ist als zentrales Anliegen in die Strategieplanung der Hochschulen einzubinden und regelmäßig auf Basis der Gesamtentwicklung anzupassen.

Der **hlb**Hessen ist der Auffassung, dass der vorliegende Gesetzentwurf erst durch die aufgeführten Ergänzungen mögliche Probleme, die beispielhaft benannt wurden, vermeidet und dann geeignet ist, eine nachhaltige Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium zu erreichen und sicherzustellen.

Der administrative Aufwand in der Bewirtschaftung der QSL-Mittel im Rahmen des Sockelbudgets und in der Vorschlagserarbeitung zur Mittelvergabe durch die entsprechenden Kommissionen wird als gering angesehen, wenn eine transparente Kostenträgerstruktur und Prozessorientierung an den Hochschulen umgesetzt ist/wird.

Durch die Sicherstellung eines Budgetrahmens und des zweckgebundenen Einsatzes von Mitteln zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium werden Professorinnen und Professoren an den Hochschulen, insbesondere den Hochschulen für Angewandte Wissenschaften, nachhaltige Möglichkeiten geboten, methodisch, didaktisch und inhaltlich eine kompetenzorientierte Lehre kontinuierlich weiterzuentwickeln, diese zu verbessern oder neue Inhalte und Ansätze einzubringen. Dies ist gerade in Situationen wie der aktuellen durch die Corona-Pandemie und durch die hohe Innovationsgeschwindigkeit neuer technologischer (E-Mobility, Digitalisierung, KI, ...) sowie sozial-wirtschaftlicher (Homeoffice, Vernetzung, Nachhaltigkeit, Klima, ...) Ansätze auch zukünftig erforderlich.

Insgesamt sieht der **hlb**Hessen in der akademischen Ausbildung von Fachkräften nachhaltig positive Perspektiven, wenn das hohe Engagement und kontinuierliche Bestrebungen der Professorinnen und Professoren zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium durch die Sicherstellung eines zweckgebundenen und zielorientierten Finanzierungsrahmens unterstützt und sichergestellt werden.

Ansprechpartner:

Ulla Cramer, Länderreferentin, Ginsterweg 11, 67434 Neustadt an der Weinstraße, Telefon: 06321 3995903, E-Mail: ullacramer@hlb-hessen.de

Dr. Karla Neschke, stellvertretende Geschäftsführerin **hlb** Bundesvereinigung, Postfach 20 14 48, 53144 Bonn, Telefon: 0228 555256-0, E-Mail: hlb@hlb.de

Der Hochschullehrerbund – Landesverband Hessen **hlb**Hessen – ist der Berufsverband der Professorinnen und Professoren an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften (Fachhochschulen) in Hessen. Er hat zurzeit über 520 Mitglieder. Seine Aufgabe ist es, das Profil dieser Hochschulart, die Wissenschaft und Praxis miteinander verbindet, in der Öffentlichkeit darzustellen. Der **hlb** fördert die Kommunikation zwischen den Lehrenden und Forschenden, den Unternehmen in der freien Wirtschaft und den Arbeitgebern in der öffentlichen Verwaltung.

Der Landesverband Hessen ist Mitglied der Bundesvereinigung des Hochschullehrerbunds mit bundesweit rund 6.500 Mitgliedern. Die Bundesvereinigung berät die Mitglieder in allen Fragen der Ausübung des Hochschullehrerberufs. Sie gibt zweimonatlich das Periodikum „Die Neue Hochschule“ heraus, die einzige Fachzeitschrift für ausschließlich fachhochschulspezifische Themen.

Die Präsidentin

Prof. Dr. Katharina Krause

Sekr.: Marion Backes
Tel.: 06421 28-26002
E-Mail: sekretariat-praesidentin@uni-marburg.de

Bearb.: Dr. Susanne Grindel
Tel.: 06421 28-26496
E-Mail: susanne.grindel@uni-marburg.de

Marburg, den 13.08.2020

Stellungnahme der Philipps-Universität Marburg zum Entwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eines „Gesetz zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre an hessischen Hochschulen („QSL-Gesetz“) und zur Verlängerung der Geltungsdauer des TUD-Gesetzes“

1. Die Philipps-Universität Marburg begrüßt, dass mit dem Gesetz entsprechend den Vereinbarungen im Hessischen Hochschulpakt 2021 – 2025 die bisherigen QSL-Mittel mit Wirkung vom 01.01.2021 *in die Grundfinanzierung der Hochschulen* überführt werden sollen.
2. Der Entwurf sieht die Integration der bisherigen QSL-Mittel – mit einer jährlichen 4%igen Steigerungsrate ab 2021 – in das Grundbudget vor. Die Zweckbindung dieser Mittel soll allerdings gemäß § 1 Abs. 3 weiterhin entsprechend der Zweckbindung der bisherigen QSL-Mittel erhalten bleiben.
Die Philipps-Universität Marburg hat *keine Einwände gegen diese Zweckbindung*, legt aber größten Wert darauf, dass damit *keine hohen bürokratischen Dokumentations- bzw. Berichtspflichten* verbunden werden.
3. Die Philipps-Universität Marburg ist der Auffassung, dass nur 10% der Mittel in die Verfügbarkeit der Studienkommissionen gegeben werden sollen und nicht wie im QSL-Gesetz vorgesehen 20%. *Sie verweist darauf, dass die Studienkommissionen nicht dazu verpflichtet werden können, die Mittel für die Umsetzung der vielen Ziele im Bereich der Verbesserung der Lehre und des Studiums einzusetzen, zu denen sich die Hochschulen verpflichtet haben.* Die Hochschulen sind bei der Unterzeichnung des Hochschulpakts davon ausgegangen, dass sie für die Umsetzung dieser im Pakt vereinbarten Ziele über die in das Grundbudget integrierten QSL-Mittel weitestgehend eigenständig verfügen können. Eine Verwirklichung der Ziele würde durch die derzeitige Regelung im Gesetzesentwurf in Frage gestellt.

4. Die Philipps-Universität Marburg nimmt *die vorgesehene weitergehende Zweckbindung für diejenigen Mittel, die den Studienkommissionen zur Verfügung gestellt werden, „für innovative, interdisziplinäre und studentische Projekte zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre“ zur Kenntnis und regt zumindest eine sprachliche Schärfung insofern an, dass die Projekte „innovativ, interdisziplinär **oder** studentisch“ sein sollten.* Sie weist darauf hin, dass die bisher gesetzlich verankerten QSL-Mittel-Kommissionen – zumindest in den meisten Hochschulen - die ihnen zugeordneten Mittel nur gelegentlich für Aufgaben vergeben haben, die als „innovative, interdisziplinäre oder studentische Projekte“ anzusehen sind. *Der überwiegende Teil der Mittel wurde für längerfristige Aufgaben und Bedarfe zur Verbesserung des Studiums und der Lehre vergeben.* Es ist nicht nachzuvollziehen, warum die Studienkommissionen jetzt in ihrer Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit eingeschränkt und zu einer projektförmigen Mittelverwendung gezwungen werden sollen, für die nach den bisherigen Erfahrungen oftmals kein hoher Bedarf gesehen wird. Die Philipps-Universität Marburg weist außerdem darauf hin, dass diese zusätzliche Zweckbindung voraussichtlich dazu führen würde, dass *die Zahl der befristeten Beschäftigungsverhältnisse entgegen den Zielsetzungen des Hochschulpakts erhöht wird.*

5. Für das *Widerspruchsverfahren* zum Vorschlag der zentralen Studienkommission sollte eine *analoge Regelung für die dezentrale Ebene* festgelegt werden. Die Philipps-Universität Marburg schlägt dazu vor, § 1 Abs. 4 um den folgenden Satz zu ergänzen: „Für die dezentralen Studienkommissionen gilt ein analoges Widerspruchsverfahren, wobei an die Stelle des Präsidiums das Dekanat und an die Stelle des Senats der Fachbereichsrat treten.“

Prof. Dr.-Ing. Manfred LochVizepräsident für Studium, Lehre und
studentische AngelegenheitenBesucheranschrift:
Schöffersstraße 3, Hochhaus
D-64295 DarmstadtHochschule Darmstadt VPS
Haardtring 100 D-64295 DarmstadtTel +49.6151.16-38003
Fax +49.6151.16-38949
vps@h-da.de www.h-da.deAz. ML/
Darmstadt, den 17.08.20**Gesetzentwurf: Gesetz zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre an hessischen Hochschulen („QSL-Gesetz“)**

Die Hochschule Darmstadt bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum oben genannten Gesetzentwurf zum „QSL-Gesetz“.

Im erläuternden Begleitdokument zum Gesetzentwurf (Drucksache 20/2786 vom 19.05.2020) wird – ebenso wie in der Pressemitteilung vom 26.05.2020 des HMWK - besonders auf die Einbindung der Studierenden in Entscheidungsfragen in Bezug auf Studium und Lehre hingewiesen. Dazu soll sowohl auf zentraler als auch auf dezentraler Ebene (Fachbereiche) jeweils ein Projektbudget innerhalb der in das Sockelbudget integrierten QSL-Mittel von mindestens jeweils 10 % eingeführt werden. Jeweilige Studienkommissionen auf zentraler und dezentraler Ebene sollen Vorschläge zur Verausgabung dieser Mittel erarbeiten.

Im Gesetzentwurf selbst wird unter §1, Abs. 4, Satz 4 jedoch nur von Studienkommissionen in den Fachbereichen und den Zentren für Lehrerbildung gesprochen. Eine Studienkommission für zentrale, strategische Maßnahmen scheint demzufolge nicht mehr vorgesehen.

Dies sollte klärend geprüft werden.

Prof. Dr. Manfred Loch

Stellungnahme des AStAs der Universität Kassel zum Gesetzesentwurf zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre an hessischen Hochschulen

§1 (2) Gesetz zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre an hessischen Hochschulen

Wir begrüßen eine Zuweisung der Gelder einmal jährlich, statt zweimal jährlich, diese Maßnahme verringert den bürokratischen Aufwand und macht die Gelder einfacher zugänglich. Zudem ist eine Aufstockung der Gelder auf 92 Mio. € sinnvoll, um Hochschulen in Hessen besser zu finanzieren. Auch die jährliche Steigerung der Mittel um 4% befürworten wir, um die Inflationsrate und Steigerungen des Tariflohns beachten zu können.

Dadurch, dass die Mittel in das Sockelbudget, also in die Grundfinanzierung der hessischen Universitäten eingehen sollen, wird Studierenden hier die studentische Mitbestimmung genommen. Studierende haben keine Handhabe über den Einsatz der Grundfinanzierung von hessischen Hochschulen in einem paritätischen Gremium mitzubestimmen, wie es in Gremien zur Verwaltung der QSL-Mittel bisher der Fall war. Somit wird das Mitbestimmungsrecht Studierender hier massiv eingeschränkt, da sprechen wir uns klar gegen aus.

§1 (3) Gesetz zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre an hessischen Hochschulen

Die Mittel sollen zweckgebunden zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre verwendet werden. Die Maßgabe zur Verteilung der Gelder soll allerdings nach §37 Abs. 4 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) erfolgen, was beinhalten würde, dass das Präsidium der Universität über das Budget entscheidet. Zusätzlich wäre der Senat nach §36 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 HHG zuständig für die Stellungnahme zur Planung der Mittel.

Das wäre eine wesentliche Verschlechterung, da ein Vorschlag für die Vergabe der Mittel bisher von einer paritätisch besetzten Kommission ermittelt wurde und das Präsidium konnte lediglich Änderungen einbringen, die sie der Kommission gegenüber begründen mussten. Wir fordern, diese Regelung beizubehalten und nicht davon abzuweichen. Die neue

Regelung ist ein Angriff auf studentische Mitbestimmung, bezogen auf Themen, die Studierende grundlegend betreffen. Selbst wenn das Vorschlagsrecht dem Senat obliegt, ist auch dieser nicht paritätisch besetzt und so würden Studierende Stimmrecht verlieren.

Lediglich mindestens 10% der Gelder würden als zweckgebundene Mittel studentischen Projekten zu Verfügung stehen. Uns ist durchaus bewusst, dass Hochschulen unterfinanziert sind und die langfristige Zuweisung der Gelder, auch um Arbeitsstellen finanzieren zu können, ein Zugewinn ist. An dieser Stelle allerdings die finanziellen Interessen der hessischen Hochschulen gegen die studentische Mitbestimmung auszuspielen, sehen wir als äußerst kritisch an. Auch wenn nun langfristige Projekte über die Mittel finanziert werden können, darf das nicht an der Studienkommission vorbei entschieden werden. Wir fordern, dass die paritätisch besetzte Kommission über 100% der genehmigten Mittel mitbestimmen kann und fordern die Aufteilung von 90% und 10% aus dem Gesetzesentwurf zu streichen.

§1 (4) Gesetz zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre an hessischen Hochschulen

Die Vergabe der Projektmittel erfolgt weiterhin auf Grundlage einer Satzung des Präsidiums. Hier würden wir uns wünschen, dass die Studienkommission beratend an der Satzung zur Vergabe der Mittel mitwirken kann.

Es ist zu begrüßen, dass die Studienkommission Vorschlagsrecht für die Vergabe der Mittel hat. Wie zuvor bereits erwähnt, sollte die Studienkommission allerdings über die volle Höhe der Mittel mitentscheiden dürfen, nicht lediglich über 10 Prozent.

Bei einem Widerspruch des Präsidiums zum Vorschlag der Verwendung der Mittel nach § 1 Abs. 3 Satz 5 Gesetz zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre an hessischen Hochschulen sollte nicht der Senat entscheiden. Eine Einigung sollte immer das Ziel sein, sollte diese zwischen der Studienkommission und dem Präsidium nicht erreicht werden können, sollte zunächst eine Einigungsstelle einberufen werden. Die Einigungsstelle sollte sich aus einer gleichen Anzahl von ernannten Beisitzer*innen des Präsidiums und der Studienkommission zusammen setzen. Hier ist darauf zu achten, dass auch die Sitze in der Einigungsstelle, die von der Studienkommission besetzt werden, paritätisch von dieser besetzt werden sollten. Eine abschließende Entscheidung im Senat würde dazu führen, dass Studierende unterrepräsentiert sind, weil der Senat nicht paritätisch besetzt ist, deshalb fordern wir eine Einigungsstelle zur Schlichtung bei Nicht Einigung.

Zusammenfassung

Der Gesetzesentwurf in seiner jetzigen Form spielt universitäre Interessen nach einer erhöhten finanziellen Förderung und Interessen der studentischen Mitbestimmung gegeneinander aus. Hier ist es wichtig darauf zu achten, dass eine paritätisch besetzte Studienkommission über die volle Höhe der Fördergelder mitbestimmen darf. Eine Aufteilung in das Grundbudget der Universität und eine Förderung studentischer Projekte von 90% und 10% lehnen wir entschieden ab. Hier würde die Universität einen großen finanziellen Zugewinn genießen, aber die studentische Mitbestimmung und Selbstgestaltung würde immens eingeschränkt werden. Finanzielle Mittel, die den Zweck der Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre erfüllen sollen, müssen auch von Studierenden mitbestimmt werden. Die Verbesserung der Studienbedingungen und der Lehre liegen im eigenen Interesse der Studierenden, weshalb ihnen auch die Möglichkeit geboten werden muss, ihre Interessen in dieser Angelegenheit zu vertreten. Trotzdem befürworten wir die Möglichkeit langfristige Projekte und Stellen zu fördern und nicht lediglich Projekte. Daraus ergibt sich auch eine logische Forderung nach einer jährlichen Steigerung der Mittel um 4% um tarifliche Erhöhungen und die Inflationsrate mit einbeziehen zu können. Um zu gewährleisten, dass studentische Projekte nicht übersehen werden, sollte auch die Satzung zur Vergabe der Mittel von der paritätisch besetzten Studienkommission mitgeschrieben werden. Weiterhin fordern wir die Einberufung einer Einigungsstelle, sollte das Präsidium und die Studienkommission sich zur Vergabe der Mittel nicht einigen können.

Die geplante Gesetzesnovellierung ist eine enorme Verschlechterung der studentischen Mitbestimmung und würde letztlich eine Reduktion der QSL Mittel auf 10% bedeuten, da die restlichen 90% in das Grundbudget der Universität eingehen würde. Somit würde das Budget für studentische Projekte von 46 Millionen Euro auf 9,1 Millionen Euro schrumpfen und die Möglichkeit durch studentische Projekte die Qualität des Studiums zu verbessern wäre maximal eingeschränkt und würde nur noch sehr kleine Projekte zulassen.

Wir sehen demnach Nachbesserungsbedarf bei dem Gesetzesentwurf, der durch die Koalition der Fraktion der CDU und der Fraktion Bündnis 90/die Grünen entworfen wurde.